

bmi.gv.at

 Bundesministerium  
Inneres

**Mag. Gerhard Karner**  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.034.084

Wien, am 21. Februar 2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Hannes Amesbauer hat am 21. Dezember 2023 unter der Nr. **17424/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Unterlagen für den Ausbildungs- und Dienstgebrauch im Asyl- und Fremdenwesen 2023“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- *Gibt es von den oben angeführten Handbüchern zum Fremdenpolizeigesetz bzw. zum Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz neue Ausgaben?*
  - a. *Wenn ja, können Sie diese der Anfragebeantwortung beifügen oder auf andere Weise dem Parlament übermitteln?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Eine neue Ausgabe des Handbuchs zum Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) liegt vor, diese wurde dem Parlament in mehrfacher Ausführung in Form von gedruckten und gebundenen Exemplaren übermittelt.

Derzeit wird an einer Neuauflage des Handbuchs zum Fremdenpolizeigesetz (Inhalt: 3. bis 6. und 12. bis 15. Hauptstück) gearbeitet. Die Hauptstücke 7., 8. und 11. fallen in die Zuständigkeit des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl.

**Zur Frage 2:**

- *Gibt es für das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl mittlerweile Ausbildungsbehelfe oder Handbücher?*
  - a. *Wenn ja, können Sie diese der Anfragebeantwortung beifügen oder auf andere Weise dem Parlament übermitteln?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Um eine qualitativ hochwertige Entscheidungsfindung im Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl sicherzustellen, gelangen verbindliche Dienstanweisungen und Erlässe zur obligatorischen Anwendung. Im Rahmen von Ausbildungen im Bereich Asyl- und Fremdenwesen inklusive Rückkehr werden Schulungsunterlagen individuell von den jeweiligen Trainerinnen und Trainern aufbereitet und den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zur Verfügung gestellt. In der Regel erfolgen Aus- und Fortbildungen anhand von Gesetzestexten, aktueller Judikatur und der Vermittlung praktischer Beispiele. Diese Unterlagen sind ausschließlich für den internen Gebrauch bestimmt.

**Zur Frage 3:**

- *Gibt es für das „Grenzmanagement“, für die Abwicklung der Grenzkontrollen, der Durchschleusung durch Österreich, der Erfassung/Registrierung, etc. Unterlagen für den Ausbildungs- oder Dienstgebraucht?*
  - a. *Wenn ja, können Sie diese der Anfragebeantwortung beifügen oder auf andere Weise dem Parlament übermitteln?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Entsprechende Unterlagen für den Ausbildungs- und Dienstgebrauch liegen vor. Diese Regelungen betreffen die Erfassung von Fremden durch Anlage eines Aktes, einer erkennungsdienstlichen Behandlung, einer Identitätsfeststellung und einen EURODAC-Abgleich innerhalb einer 48-stündigen Frist.

Die Grenzkontrollen erfolgen gemäß einer Verordnung der Europäischen Union (Schengener Grenzkodex VO (EU) 2016/399 vom 9. März 2016 – kodifizierte Fassung). In der Empfehlung der Europäischen Kommission vom 8. Oktober 2019 über einen gemeinsamen „Leitfaden für Grenzschutzbeamte (Schengen-Handbuch)“ wird sichergestellt, dass die Gemeinschaftsvorschriften über Grenzkontrollen von allen für den

Grenzschutz zuständigen nationalen Behörden einheitlich angewandt werden. Dieser Leitfaden enthält gemeinsame Richtlinien, bewährte Verfahren und Empfehlungen für die erforderlichen Grenzkontrollen. Der Leitfaden ist im Internet frei zugänglich und auch auf der Homepage des Parlaments zu finden.

Zudem wurde ein E-Learning Tool mit dem Titel „Sensibilisierung im Hinblick auf Zurückweisungen“ entwickelt, welches in den Lehrplan der Polizeigrundausbildung aufgenommen wird. Das E-Learning Tool ist verpflichtend für alle Exekutivbeamten im Bereich Grenzkontrolle/Ausgleichsmaßnahmen zu absolvieren.

**Zur Frage 4:**

- *Gibt es für die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen Ausbildungsbehelfe oder Handbücher, welche von Ihrem Ressort genehmigt oder zur Verfügung gestellt werden?*
  - a. *Wenn ja, können Sie diese der Anfragebeantwortung beifügen oder auf andere Weise dem Parlament übermitteln?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Es darf auf die Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage Nr. 8400/J vom 22. Oktober 2021 (8223/AB XXVII. GP) verwiesen werden.

**Zur Frage 5:**

- *Gibt es weitere Ausbildungsbehelfe oder Handbücher im Bereich der Sektion V „Fremdenwesen“ zu den Themen Migration, Aufenthaltswesen, Staatsbürgerschaftswesen, Fremdenpolizei, Asyl, Grundversorgung, Rückkehr, etc.?*
  - a. *Wenn ja, können Sie diese der Anfragebeantwortung beifügen oder auf andere Weise dem Parlament übermitteln?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Bezüglich des Themas Aufenthaltswesen ist eine Informationsbroschüre über die Unterhaltsberechnung im NAG in der jeweils geltenden Fassung auf der Homepage des Bundesministeriums für Inneres veröffentlicht.

Angelegenheiten des Staatsbürgerschaftswesens fallen nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres, sondern in den Zuständigkeitsbereich der Bundesländer.

Gemäß Geschäftseinteilung des Bundesministeriums für Inneres und den diesbezüglichen Erläuterungen fallen unter anderem Vortragstätigkeiten und Schulungsveranstaltungen in

den Geschäftsbereich der Joint Coordination Platform (JCP), wobei die JCP selbst keine Schulungsveranstaltungen durchführt, sondern diese koordiniert und plant. Durchgeführt werden die Schulungsveranstaltungen von den Partnern der JCP (vgl. Punkt 2.3. der JCP-Erläuterungen).

Zum Themenbereich Fremdenwesen inklusive Rückkehr wird auf die Beantwortung der Frage 2 der gegenständlichen parlamentarischen Anfrage verwiesen.

Schulungsunterlagen werden zu jeder Schulung individuell von der jeweiligen Trainerin, dem jeweiligen Trainer oder Trainerteam aufbereitet und den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zur Verfügung gestellt. In der Regel erfolgen Schulungen anhand von Gesetzestexten und aktueller Judikatur mittels Power-Point-Präsentationen sowie der Darstellung praktischer Beispiele. Von einer Übermittlung dieser Unterlagen muss aus verwaltungsökonomischen Gründen Abstand genommen werden.

Gerhard Karner



